



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2017/1493

Der Oberbürgermeister

I/01-011-34-03-wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.03.17

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	02.02.2017	Entscheidung (vertagt)	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	23.03.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Aufhebung wegen Beanstandung des Beschlusses der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 16.06.2016 zur Einführung einer streckenbezogenen Tempo 30-Regelung auf der Straße Dhünnberg von der Mülheimer Straße bis Dhünnberg 57 - Stellungnahme der Verwaltung vom 03.03.17 zum Prüfauftrag der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 02.02.17

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

In der Anlage wird die Stellungnahme der Verwaltung vom 03.03.17 zum Prüfauftrag der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 02.02.17 zur Kenntnis gegeben.

01

- über Herrn Beigeordneten Märtens gez. Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Aufhebung wegen Beanstandung des Beschlusses der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 16.06.2016 zur Einführung einer streckenbezogenen Tempo 30-Regelung auf der Straße Dhünnberg von der Mülheimer Straße bis Dhünnberg 57 - Nr.: 2017/1493

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III hat in ihrer Sitzung am 02.02.2017 die Ver- tagung der Vorlage beschlossen und gleichzeitig die Verwaltung um erneute Prüfung hinsichtlich der Umsetzung einer streckenbezogenen Tempo-30-Regelung gebeten.

Seitens des Fachbereichs Straßenverkehr wurden die rechtlichen Vorgaben bereits aus- führlich erläutert, wonach eine Tempo-Reduzierung im gewünschten Bereich ausge- schlossen ist. Auch eine erneute Prüfung führt zu keinem anderen Ergebnis. Ein Ermes- sen hat die Verwaltung in diesem Falle nicht.

Die Rechtsauffassung wurde seitens der Aufsichtsbehörde, Bezirksregierung Köln, be- stätigt. Hätte die Verwaltung einen gewichtigen Aspekt bei ihrer Prüfung außer Acht ge- lassen, hätte die Aufsichtsbehörde dies moniert und gleichzeitig um eine Neuentschei- dung gebeten. Dies war jedoch nicht der Fall. Die hiesige Rechtsauffassung wurde durch die Aufsichtsbehörde bestätigt.

Eine andere Entscheidung kann im vorliegenden Falle daher nicht getroffen werden.

Straßenverkehr